

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

A 105/2016

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit dem nachstehenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu prüfen. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie zusammen mit den Einwohnergemeinden festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Regierungsrat und Einwohnergemeinden sollen sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 „Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation“; 2 „Bedarfsgerechte Angebote“; 3 „Qualität und Fachkompetenz“; 4 „Daten und Wissensvermittlung“ und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld „Kosten und Finanzierung“ machen.

Für den Regierungsrat kann es nur einen Prüfungsauftrag geben, da es sich hierbei um ein kommunales Leistungsfeld handelt. Über allfällige notwendige Strategieentscheide und Massnahmen entscheiden letztendlich die Gemeinden!

A 107/2016

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung dieses Auftrags.

In § 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden die Kompetenzen des Friedensrichters in Zivilsachen beschrieben. Dabei werden in Abs. 2 verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit aufgeführt. Eine davon ist in lit. a das Vorliegen einer Streitgenossenschaft. Genau diese Bestimmung führt dazu, dass der Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig nicht zuständig ist. In vielen Fällen finden sich auf einer Seite Miteigentümer, z.B. ein Ehepaar, wieder, womit die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht mehr gegeben ist. In der Antwort zur Interpellation I 0014/2016 „Schlichtungsverfahren“ führt der Regierungsrat aus, dass „der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschweligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten“ entschieden hat, das Lokalprinzip einzuführen. Daraus schliessen wir ebenfalls, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nun gerade sehr viele solcher Angelegenheiten eben nicht durch den Friedensrichter erledigt werden können. Dies bestätigt der Regierungsrat an anderer Stelle in der genannten Interpellation noch einmal, in dem er ausführt, dass die durch den Friedensrichter „üblicherweise zu behandelnden Fälle hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen“. Die massive Einschränkung durch den Ausschluss von Streitgenossenschaften vom Schlichtungsverfahren durch den Friedensrichter ist deshalb aufzuheben.

I 140/2016

Interpellation Anna Rüfli (SP, Solothurn): Was unternehmen Kanton und Gemeinden, um den Mangel an subventionierten Plätzen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu beheben? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der Bericht Ecoplan zeigt deutlich auf, dass sich die Gemeinden in den vergangenen Jahren sehr stark für die ausserschulische, familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt haben. Es konnten sehr viele Angebote geschaffen werden und dies auch mit der Mithilfe der Gemeinden. Die Gemeinden wollen keine gesetzliche Verpflichtung, dass neue Angebote zwingend geschaffen werden müssen. Die gesellschaftliche Veränderung ist auch bei den Gemeinden bereits angekommen! Die Gemeinden setzen hier auf ein gesundes Angebotswachstum, welches den individuellen Bedürfnissen jeder Gemeinde entspricht und gerecht werden kann. Den Gemeinden ist heute bekannt, dass das Angebot von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen einerseits ein Standortvorteil sein und andererseits auch zusätzliches Steuersubstrat generieren kann.

I 0189/2016

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Beitrag des Kantons zur Nachfolgelösung des Vereins SAGIF (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Neuorganisation des Beitragswesens für soziale Institutionen im Bereich der kommunalen Leistungsfelder ist Angelegenheit der Gemeinden. Der VSEG hat sich bereiterklärt, die Situation zu überprüfen und das Inkassowesen (ehemals SAGIF) für drei Organisationen (Suchthilfe, Kinderospitex, Verein Ehe-/Lebensberatung) zu übernehmen. Der VSEG beabsichtigt, anlässlich der nächsten Generalversammlung ein neues Beitragskonzept genehmigen zu lassen. Für die Erarbeitung dieses neuen Konzepts hat der VSEG eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Sozialregionen, des ASO und der VSEG-Geschäftsführung eingesetzt.

I 0194/2016

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Schulleiter- und Schulleiterinnen-Lehrgang an der PH der FHNW (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Schulleiter/innen sind Angestellte der Schulträger bzw. der Gemeinden. Es liegt in der Verantwortung der Schulträger (kommunale Aufsichtsbehörden) die notwendigen guten Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Schulleitungen ihre Funktion und ihre Verantwortung erfolgreich umsetzen können.

I 210/2016

Interpellation Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Planen die SGV und soH die Abschaffung der Herznotgruppen „First Responder“ der lokalen Feuerwehr? (VWD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Feuerwehren sind kommunale Organisationen. Aus diesen Gründen erachten wir die Definition eines erweiterten Leistungsauftrags (Einsatz First-Responder-Gruppen) als Sache der Gemeinden. Es ist jedoch absolut legitim, dass Leistungen von Zeit zu Zeit bezüglich Qualität und Wirksamkeit hinterfragt werden. Aus diesen Gründen erachten es die Gemeinden als folgerichtig, dass die angepasste Regelung der Alarmierungsdefinition im 2014 ein richtiger Schritt in die richtige Richtung war und zwar mit dem Ziel, das bestehende, gut funktionierende System weiter zu verbessern und andererseits, um eine effiziente Alarmierung der richtigen Einsatzorganisation zu erzielen.

I 215/2016

Interpellation fraktionsübergreifend: Projekt start.INTEGRATION (DDI)

Der VSEG mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der VSEG bzw. die Gemeinden wurden bereits frühzeitig in die Erarbeitung des Projekts start.INTEGRATION miteinbezogen und konnten somit ihre Anliegen in das Projekt einfließen lassen. Bereits früh wurde erkannt, dass mit dem alten Integrationskonzept die gewünschten Ziele der Gemeinden, nämlich diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche eine dauernde Verbleibe in der Schweiz haben werden, effektiv zu integrieren, nicht erreicht werden konnten. Dass diese neue Aufgabe von den Gemeinden, in welchen sich die Ausländerinnen und Ausländer aufhalten, am besten umgesetzt werden können, war schnell klar und ist auch sachlogisch. Aus diesen Gründen hat sich der VSEG dafür eingesetzt, dass diese neue Aufgabe von den Gemeinden zukünftig ausgeführt jedoch von Seiten des Kantons mit den Bundesintegrationsgeldern abgegolten werden muss. Nur unter dieser Bedingung hat der VSEG dem Projekt in dieser Weise zugestimmt. Wir sind überzeugt, dass mit zielgerichteten Integrationsmassnahmen auch die zukünftigen Kosten im Sozialhilfebereich (grosse Gefahr, dass nicht integrierte Ausländerinnen und Ausländer in die Sozialhilfe abrutschen) positiv beeinflusst werden können. Dass dieses Projekt noch einen gewissen Koordinationsbedarf hat, scheint unbestritten. Aus diesen Gründen wurden auch Pilotgemeinden eingesetzt, damit die gemachten Erfahrungen aus der Praxis anschliessend in die Umsetzungsprozesse einfließen können. Der Erfolg und die Qualität dieser neuen Integrationsarbeiten wird sich in ein paar Jahren bestätigen lassen, wenn bekannt wird, dass diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche das Recht auf eine Niederlassung in der Schweiz erworben haben, effektiv in unserer Gesellschaft integriert sind.

A 145/2016

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Kantonalisierung Zivilschutz (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Der VSEG hält fest, dass der Zivilschutz im Kanton Solothurn heute partnerschaftlich und paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden organisiert ist. Dieses Modell hat sich grundsätzlich bewährt. Eine Neuverteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes dürfte ohne Änderung der Kantonsverfassung kaum zu bewerkstelligen sein und wird auch von den Gemeinden so nicht gewünscht. Zudem müsste diese Verschiebung von Aufgaben und finanziellen Lasten zwischen Gemeinden und Kanton im Zusammenhang des Gesamtsystems des Bevölkerungsschutzes und darüber hinaus vor dem Hintergrund der generellen heutigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betrachtet werden. Einzig im Bereich der paritätischen noch ausstehenden Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden muss in den nächsten Monaten eine Lösung gefunden werden. Die in den vergangenen Jahren durch die Gemeinden im Paritätsvergleich zu viel geleisteten Beiträge sind durch den Kanton auszugleichen!

I 212/2016

Interpellation Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): Arbeitslose über 50 - Einstiegshilfen (VWD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Auch der VSEG lehnt eine Subventionierung von Löhnen oder Lohnnebenkosten aus ordnungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ab. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand einen Teil der normal anfallenden Kosten der Betriebe übernimmt. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Dieser Subvention steht keine direkte Leistung gegenüber. Zudem ist nicht gewährleistet, dass nach dem Ende der Beitragszahlungen die unterstützten Arbeitsverhältnisse weiter bestehen bleiben. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gibt es sinnvollere Anreizmassnahmen wie beispielsweise die Einarbeitungszuschüsse. In diesem Zusammenhang möchte der VSEG darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden im Anschluss an die Arbeitslosenversicherungsleistungen sehr viele Gelder in Programme investieren, die es den Arbeitslosen und Ausgesteuerten – auch über 50 – ermöglichen, sich auf verändernde Arbeitsmarktsituationen vorzubereiten, damit man den möglichst raschen Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt schafft.